Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43 44

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 8. **Berlin, Donnerstag, den 6. April 1905.** **5. Jahrgang.**

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den Ministerialdirektor im Ministerium für Handel und Gewerbe, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Neuhaus zum Vorsitzenden des Landesgewerbeamts im Nebenamte,

den Regierungs- und Baurat Weber, die Regierungs- und Gewerbeschulräte Götte, Dr. Dunker, Dr. ing. Muthesius und den bisherigen Direktor der technischen Zentralstelle für Textilindustrie Professor Gürtler zu Landesgewerberäten und ordentlichen Mitgliedern des Landesgewerbeamts und

den kommissarischen Direktor der Baugewerkschule in Erfurt, Selle, zum Königlichen Baugewerkschuldirektor

zu ernennen sowie

dem Kommerzienrat Johann Nepomuk Heidemann in Cöln den Charakter als Geheimer Kommerzienrat und den Fabrikbesitzern Max Koswig in Finsterwalde, Gustav Wilke in Iserlohn, Hermann Kümpers in Rheine, Kreis Steinfurt, und dem Kaufmann Karl Renck in Harburg den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Dem Geheimen Kanzleisekretär Pahl im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Charakter als Geheimer Kanzlei-Inspektor beigelegt worden.

Die Lehrer Karl Besig und Walter Keßler sind zu Oberlehrern an der Fachschule für Seedampfschiffsmaschinisten in Stettin ernannt worden.

Zum 1. April d. Js. sind versetzt worden:

Gewerberat Tschorn von Berlin nach Marienwerder zur zunächst kommissarischen Verwaltung der dortigen Regierungs- und Gewerberatsstelle,

Gewerberat Ermlich von Dortmund nach Berlin unter Verleihung der Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei dem Polizeipräsidium,

die Gewerbeinspektoren:

Gewerberat Max Fischer von Marienwerder nach Berlin III (Potsdam), Gewerberat Kattentidt von Schleswig nach Dortmund, Gewerberat Niemann von Itzehoe nach Kiel, Gewerberat Knoll von M.-Gladbach nach Berlin-S., Gewerberat Garnn von Danzig nach Stettin I, Gewerberat Dr. Spruck von Hildesheim nach Wandsbek, Gewerberat Remertz von Kiel nach Schleswig, Julius Schulz von Magdeburg nach Paderborn, Dr. Dittrich von Paderborn nach Hildesheim, Steinhäuser von Stettin nach Itzehoe und Dr. Welzel von Aachen nach Berlin-O. in der bisherigen Amtseigenschaft,

die Gewerbeassessoren:
Kaufmann von Iserlohn nach Marienwerder, Lüdemann von Cassel nach Flensburg, Dr. Burgaß von Magdeburg nach Aachen II, Kern von Solingen nach M.-Gladbach, Dr. Klein von Posen nach Graudenz und Dr. Urban von Duisburg nach Magdeburg II unter Ernennung zu Gewerbeinspektoren,
die Gewerbeassessoren:
Dr. Saggau von Schleswig nach Flensburg, Liebrecht von Lüneburg nach Osnabrück, Pelgry von Frankfurt a/M. nach Barmen, Hintze von Görlitz nach Magdeburg I, Dr. Brandes von Bromberg nach Cöln I, Hellmann von Berlin nach Frankfurt a/M. I und Pagel von Königsberg nach Aachen I in der bisherigen Amtseigenschaft.

Der Gewerbeassessor Debusmann in Saarbrücken ist zum Gewerbeinspektor ernannt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Saarbrücken betraut worden.

Dem nach Danzig versetzten Gewerbeassessor Dr. Kroeker aus Barmen ist die zunächst kommissarische Verwaltung der Gewerbeinspektion in Danzig übertragen worden.

Den Gewerbeassessoren Dr. Neitzel in Frankfurt a/M. II, Dr. Gundermann in Dortmund, Karl Klein in Düsseldorf, Schmitt in Berlin SO., Liebrecht in Osnabrück und Heerdegen in Erfurt ist eine etatsmäßige Hilfsarbeiterstelle bei den bezeichneten Gewerbeinspektionen verliehen worden.

Die Gewerbereferendare Hellmann aus Berlin und Pagel aus Königsberg i/Pr. sind, nachdem sie die Gewerbeassessor-Prüfung bestanden haben, zu Gewerbeassessoren ernannt worden.

Der Regierungsrat Dr. Bartels in Bromberg ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Bromberg und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke Bromberg ernannt worden.

Dem Realschuldirektor Dr. Thöne sind vom 1. April d. J. ab die Geschäfte eines Regierungs- und Gewerbeschulrats bei der Regierung in Hannover auftragsweise übertragen worden.

Dem Baugewerkschuldirektor Selle ist die Leitung der Baugewerkschule in Deutsch-Krone übertragen worden.

Zu Oberlehrern sind ernannt worden:
an den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund der wissenschaftliche Lehrer Dr. phil. Johannes Krüger und der Ingenieur Friedrich Hinrichs,
an der höheren Maschinenbauschule in Altona die Regierungsbaumeister Emil Oeser und Ludwig Schnorbusch, an der höheren Maschinenbauschule in Einbeck der Ingenieur Udo Lohse,
an der höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel der Ingenieur und Regierungsbauführer a. D. Albert Achenbach, der Ingenieur Paul Knorr, der Regierungsbaumeister a. D. Richard Albrecht und der wissenschaftliche Lehrer Richard Neuendorff,
an der Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz der Regierungsbaumeister Ernst Friedrich Hache,
an der Maschinenbauschule in Görlitz der Ingenieur Gustav Utsch,
an der Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden der Ingenieur Georg Schröder.
Zum Maschinenbauschullehrer ist der Lehrer an den vereinigten Maschinenbauschulen Christian Schmitz in Cöln ernannt worden.

Zu ordentlichen Gewerbeschullehrerinnen sind ernannt worden:
bei der Handels- und Gewerbeschule in Potsdam: Frl. Gertrud Behrendsen, Frl. Marie Franke, Frl. Klara von der Heide, Frl. Katharina Henning, Frl. Margarete Just, Frl. Marie Krieg, Frl. Margarete Kukatsch,
bei der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt: Frl. Wilhelmine Kube, Frl. Elise Schill, Frl. Clara Schöpwinkel.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Landesgewerbeamt.

Der gegenwärtigen Nummer ist eine Beilage angeschlossen, in welcher abgedruckt sind
die Allerhöchste Verordnung über die Errichtung eines Landesgewerbeamts und eines ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung vom 20. März 1905,
die Ausführungsanweisung zu dieser Allerhöchsten Verordnung vom 3. April 1905.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Organisation des Handwerks.

Betr. Übersicht über die in Preußen bestehenden Innungen und Innungsausschüsse.

In den Bezirken der preußischen Handwerkskammern bestanden:

im Juli 1902	Ende 1903	Ende 1904	
5582	5760	5805	freie Innungen,
2181	2295	2364	Zwangsinnungen,
140	154	172	Innungsausschüsse.

In der Zeit bis Ende Juni 1902 sind 172 Zwangsinnungen, vom 1. Juli 1902 bis Ende 1903 sind 54 Zwangsinnungen, in der Zeit von Ende 1903 bis Ende 1904 sind 40 Zwangsinnungen aufgelöst worden.

Im Jahre 1904 verteilten sich die Innungen und Innungsausschüsse auf die Handwerkskammerbezirke wie folgt:

Handwerkskammer	Zahl der		
	freien Innungen	Zwangs-Innungen	Innungs-Ausschüsse
Königsberg	321	112	5
Insterburg	175	41	4
Danzig	334	86	10
Berlin	566	165	13
Frankfurt a./O.	267	206	15
Stettin	288	38	2
	198	22	
Stralsund	104	15	.
Posen	429	18	.
Bromberg	222	11	.
Breslau	376	153	10
Liegnitz	357	105	13
Oppeln	358	89	2
Magdeburg	146	82	5
Halle	443	58	5
Erfurt	118	19	3
Altona	136	80	7
Flensburg	81	52	5
Hannover	70	43	2
Hildesheim	107	84	10
Harburg	159	88	7
Osnabrück	84	71	6
Münster	53	34	4
Bielefeld	32	63	3
Arnsberg	31	99	2
Dortmund	66	104	12
Cassel	52	75	2
Wiesbaden	31	27	3
Coblenz	19	50	1
Düsseldorf	105	182	16
Cöln	40	23	3
Aachen	7	18	1
Saarbrücken	30 (einschl. der 5 im Fürstentum Birkenfeld)	51	1
Sigmaringen	—	—	—
Zusammen	5805	2364	172

2. Gewerbeaufsicht.

Betr. Änderungen der Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes.

Am 1. April d. Js. sind neu errichtet worden die Stelle eines besonderen Regierungs- und Gewerberats für den Regierungsbezirk Marienwerder und neue Gewerbeinspektionen in Graudenz, Berlin III (Potsdam), Berlin SO., Berlin SW., Flensburg und Wandsbek.

---

3. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Errichtung mehrerer Betriebskrankenkassen für einen Betrieb.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 31. März 1905.

Anlage.

Durch die nachstehend abgedruckte Entscheidung vom 9. Februar d. J. hat das Oberverwaltungsgericht die Errichtung besonderer Betriebskrankenkassen für Handlungsgehilfen und Lehrlinge für solche Betriebe für zulässig erklärt, für welche eine Krankenkasse im Sinne des § 85 des Krankenversicherungsgesetzes besteht. Die in meinem Erlasse vom 30. November 1903 (MBl. S. 380) erwähnte Frage, ob die Errichtung mehrerer Betriebskrankenkassen für einen Betrieb zulässig sei, hat für solche Betriebe, für welche auf Grund der §§ 59 ff. des Krankenversicherungsgesetzes eine Betriebskrankenkasse errichtet worden ist, dadurch ihre Erledigung noch nicht gefunden. Sollte der dortige Bezirksausschuß die Genehmigung zum Statut einer Betriebskrankenkasse für einen Betrieb erteilt haben, für welchen schon eine solche Kasse auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichtet ist, so wollen Sie nach Maßgabe des angezogenen Erlasses verfahren.

Im Auftrage.

IIIa 2965. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Februar 1905.

Nachdem die Novelle vom 25. Mai 1903 infolge der hier vorgesehenen Streichung des Absatzes 4 des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes die in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge allgemein der Versicherungspflicht unterstellt hat, nahm die Firma N. die Errichtung einer besonderen Krankenkasse für die in ihrem Betrieb beschäftigten Betriebsbeamten, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge in Aussicht. Da ihr indes die Zulässigkeit der Errichtung einer Krankenkasse dieser Art neben der für ihren Betrieb bereits bestehenden Krankenkasse im Hinblick auf das diesseitige Urteil vom 4. Februar 1897 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXI S. 327 ff.) nicht unbedenklich erschien, fragte sie dieserhalb bei dem Reichsamt des Innern an. Von dieser Stelle wurde ihr am 13. November 1903 eröffnet, daß das erwähnte Urteil die Errichtung einer besonderen Ortskrankenkasse für Handlungsgehilfen und Lehrlinge auf Grund des für Betriebskrankenkassen nicht maßgebenden § 16 des Krankenversicherungsgesetzes für unzulässig erklärt habe. Wie es sich insoweit für Betriebskrankenkassen verhalte, würde im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sein, wenn die Errichtung der geplanten besonderen Krankenkasse beanstandet werden sollte.

Die Firma hat hierauf für ihre Beamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge eine besondere Krankenkasse errichtet und für das Statut die Genehmigung erhalten.

Der Regierungspräsident hat, obschon er die Leistungsfähigkeit der neuen Krankenkasse anerkennt, zufolge einer Weisung des Ministers für Handel und Gewerbe den die Errichtung der Kasse genehmigenden Beschluß als gesetzwidrig mit der Klage nach § 126 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 angefochten.

In Berücksichtigung der besonderen Eigenart der für den Betrieb bestehenden alten Krankenkasse ist die Klage abzuweisen, ohne daß es der Entscheidung der eigentlichen Streitfrage bedarf, ob ein Unternehmer für seinen Betrieb mehrere Krankenkassen errichten darf.

In Ausführung der §§ 168, 169 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, der §§ 56 ff. der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung, und des Gesetzes vom 3. April

1854, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, ist durch das von dem Minister für Handel und Gewerbe am 14. Mai 1854 bestätigte Ortsstatut die Pflicht zum Beitritt zu Unterstützungskassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter mit Einschluß der für Fabriken beschäftigten Handwerksmeister, Gesellen und Gehilfen im Stadtbezirk N. eingeführt. Die Arbeitgeber sind neben den Gesellen usw. zu Beiträgen verpflichtet.

Für die „Arbeiter" der gedachten Firma ist eine besondere Kasse mit Beitragspflicht zum Zweck der Gewährung von Krankenunterstützung und Sterbegeld durch das am 7. Februar 1873 von der Regierung genehmigte Statut errichtet. Nach dem Erlaß des Gesetzes vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen und des Gesetzes vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, ist für die Kasse behufs Nachsuchung der Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse ein neues Statut aufgestellt, auf Grund dessen sie von der Regierung am 4. Oktober 1877 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassen und in das Register eingetragen ist. In dem neuen Statut war der Erwerb der Mitgliedschaft zwar von einer Beitrittserklärung der Fabrikarbeiter abhängig gemacht, aber zugleich bemerkt, daß die Weigerung, der Kasse anzugehören, den Verlust der Arbeit nach sich zieht. Auch an der Beitragspflicht des Inhabers der Fabrik war festgehalten und ebenso an dem Ziel der bisherigen Kasse. Als eingeschriebene Hilfskasse blieb die Kasse auch nach einer ihren Namen und ihre Verwaltung betreffenden Abänderung aus dem Jahre 1881 bestehen.

Nach dem Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes ist an Stelle des Statuts für die inzwischen im Register gelöschte eingeschriebene Hilfskasse und nunmehr „Krankenkasse N. N." benannte Kasse gemäß §§ 60 und 85 des Krankenversicherungsgesetzes ein anderweites von der Regierung am 2. Januar 1885 genehmigtes Statut getreten. Nach § 2 dieses Statuts ist der Versicherungszwang auf alle in den Fabriken gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen erstreckt mit Ausnahme der Beamten, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ *M.* für den Arbeitstag übersteigt, und der Mitglieder von Innungs-, Knappschafts- und eingeschriebenen Hilfskassen. Dieses Statut ist durch das nach den Grundsätzen der Novelle vom 10. April 1892 umgearbeitete, am 30. Dezember 1892 genehmigte Statut ersetzt, zu dem inzwischen zwei genehmigte Nachträge erlassen sind.

Nach dieser Entwickelung ist festzustellen, daß die Kasse für die „Arbeiter" der Fabrik zum Zweck ihrer zwangsweisen Versicherung gegen Krankheit und für den Todesfall errichtet worden ist. An ihrer Eigenart als Zwangskasse ist gelegentlich ihrer Umwandlung als eingeschriebene Hilfskasse nichts geändert. Denn obschon der Erwerb der Mitgliedschaft für die Arbeiter von einer Beitrittserklärung abhängig gemacht worden ist, so erhellt doch aus der Satzung, daß die Verweigerung des Beitritts den Verlust der Arbeit zur Folge hat, klar, daß die Arbeitsleistung für die Fabrik die Beitrittspflicht nach sich zieht. Durch Errichtung einer freien Hilfskasse, der die Arbeiter nach Ermessen beitreten konnten oder nicht, hätte auch an dem Fortbestand der auf Gesetz und Ortsstatut beruhenden Zwangskasse nichts geändert werden können.

Die Kasse unterlag demnach dem § 85 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach sie für diejenigen versicherungspflichtigen Personen fortbestehen blieb, für die sie errichtet war, wenn sie — was geschehen ist — ihre Verfassung und das Maß der Kassenleistungen namentlich den Vorschriften dieses Gesetzes anpaßte. Zu einer Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen war sie nicht ermächtigt, und ebensowenig war hierzu die Gemeindebehörde oder der Inhaber der Fabrik befugt (s. hierfür das diesseitige Urteil vom 26. Februar 1903, Arbeiterversorgung Jahrg. 20 S. 489 ff.). Für diejenigen im Betrieb beschäftigten Personen, für die das Krankenversicherungsgesetz die Versicherungspflicht erst neu eingeführt hat, war entweder durch Überweisung an eine Ortskrankenkasse oder durch Errichtung einer Betriebskrankenkasse Vorsorge zu treffen. Für die der alten Kasse zugehörigen Personen kam die Befugnis des Unternehmers zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse nach § 60 nicht in Frage.

Als „Arbeiter", für welche die Kasse errichtet war und bei dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes fortbestand, kommen lediglich diejenigen Personen in Betracht, die durch das Ortsstatut der Beitrittspflicht unterworfen waren. Es sind dies, wie in § 16 des Ortsstatuts bemerkt ist, die in § 1 der Verordnung vom 7. August 1846, betreffend die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, genannten Fabrikarbeiter (ouvriers) und die für Fabriken unmittelbar und ausschließlich beschäftigten Handwerksmeister, Gesellen und Gehilfen. Demgemäß entsprach es nicht dem § 85 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die Kassenmitgliedschaft auf alle im Betrieb beschäftigten versicherungspflichtigen Personen und also auch auf Betriebsbeamte, Techniker und Werkmeister erstreckt wurde. Dagegen entspricht dem Gesetz, da es im übrigen an den gesetzlichen Voraussetzungen hierfür

nicht fehlt, die Errichtung einer besonderen Betriebskrankenkasse für die Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, wie sie in dem beanstandeten neuen Statut vorgesehen ist. Zweifelhaft kann allein sein, ob die Zuweisung der Werkmeister zu dieser Kasse zulässig ist. Sofern hierunter Handwerksmeister gemeint sind, wäre es unzulässig, weil sie der alten Kasse angehören. Immerhin kann aus dieser Rücksicht nur eine Richtigstellung des Statuts der neuen Kasse in einem Verfahren nach § 48a des Krankenversicherungsgesetzes in Frage kommen.

---

b) Unfallversicherung.

Betr. Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstands der Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Berlin W. 66, den 24. März 1905.

Ihre Auffassung, daß den Genossenschaftsvorständen ein Strafrecht gegenüber den im § 6 Ziffer 4 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Unternehmern nicht zustehe, können wir als zutreffend nicht anerkennen. Allerdings erstreckt sich die Strafbefugnis der Genossenschaftsvorstände nach §§ 147, 74, 99 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nur auf die Mitglieder der Genossenschaften. Durch § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes ist aber für das Bereich der Bau-Unfallversicherung diese Befugnis erweitert, indem ausdrücklich bestimmt ist, daß die Strafbestimmungen insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§ 24) zur Anwendung gelangen. Um die Einreichung einer nach § 24 vorzulegenden Nachweisung handelt es sich aber im vorliegenden Falle. Die der Gemeindebehörde nach § 24 Abs. 2 zustehende Befugnis, die zur Einreichung der Nachweisung Verpflichteten durch Geldstrafen zu einer Auskunft anzuhalten, wird hierdurch nicht berührt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neuhaus.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

IIIa 1010 M. f. H. — Ic 218 M. d. J.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. deutsche Gerberschule in Freiberg i. S.

Die Gerberschule in Freiberg, die bisher die einzige Schule dieser Art innerhalb des Deutschen Reiches ist und die seit Jahren erhebliche Zuschüsse aus Fonds der Königlich Sächsischen Regierung erhält, wird, da sie auch von vielen preußischen Staatsangehörigen besucht wird, vom 1. April d. J. ab auf einen Zeitraum von fünf Jahren auch aus preußischen Fonds mit einer Beihilfe von jährlich 5 000 *M.* unterstützt werden.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Vom 1. April d. J. ab wird im Verlage von Paul Parey in Berlin S.W., Hedemannstraße 10, monatlich ein Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erscheinen. Der Bezug des Blatts findet ganzjährig zum Preise von 6 *M.* im Buchhandel statt.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.